



WIRTSCHAFTS RECHT

**DAS KORREkte WEBSITE IMPRESSUM FÜR IM FIRMENBUCH
EINGETRAGENE EINZELUNTERNEHMEN (E.U.)**

Stand: August 2025

Inhaltsverzeichnis

Impressumspflichten nach dem UGB	3
Impressumspflichten nach dem ECG	4
Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz.....	4
Das ECG-Service von wko.at	5
Anwendbares Recht	6
Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	6
Datenschutzerklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Cookies	6
Informationspflichten nach dem Dienstleistungsgesetz (DLG)	6
Informationspflichten für den Online-Vertrieb nach der ODR-Verordnung.....	7
Hinweise zum Musterimpressum.....	7
Musterimpressum für ein im Firmenbuch eingetragenes Einzelunternehmen (e.U.) (Beispiel: Tischler).....	9

DAS KORREkte WEBSITE IMPRESSUM FÜR EIN IM FIRMENBUCH EINGETRAGENES EINZELUNTERNEHMEN

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der sogenannten „Impressumspflicht“ für Websites. Die einzelnen Gesetze verwenden dabei unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen Informationspflichten. So ein Gesetz jedoch keine konkrete andere Bezeichnung vorsieht, wird im Folgenden der Einfachheit halber immer vom „Impressum“ gesprochen. Die einzelnen Gesetze haben auch unterschiedliche Anwendungsbereiche.

Beispielsweise gilt die betreffende Bestimmung im Unternehmensgesetzbuch (§ 14 UGB) nur für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen; die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung (§ 63 GewO) gilt nur für Gewerbetreibende, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind und muss daher hier nicht berücksichtigt werden; die betreffenden Bestimmungen im Mediengesetz (Offenlegung gem. § 25 MedienG) stellen wiederum auf den Inhalt der Website ab. Dazu kommen noch die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (§ 5 ECG), die für sämtliche kommerzielle Websites gelten.

Die Bestimmungen gelten für jede Form von elektronischen Inhalten und daher auch in sozialen Medien wie z.B. XING, facebook und twitter, aber auch für Apps (auch wenn in der Folge vereinfachend nur von Websites gesprochen wird).

In der Folge werden nur jene Bestimmungen dargestellt, die für ins Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmen relevant sind.

Impressumspflichten nach dem UGB

Nach dem Unternehmensgesetzbuch hat das Impressum folgende Angaben zu enthalten (§ 14 UGB):

- Firma laut Firmenbuch und Name des Unternehmers (beides, falls nicht ident)
- Rechtsform (eingetragenes Einzelunternehmen; gegebenenfalls mit Zusatz „in Liquidation“)
- Sitz laut Firmenbuch
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Eine inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens hat neben den Angaben der im Ausland befindlichen Hauptniederlassung (Firma, Rechtsform allenfalls mit Liquidationszusatz, Sitz, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht) auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der inländischen Zweigniederlassung anzugeben (§ 14 Abs 3 UGB).

Zweigniederlassungen inländischer Unternehmen haben auf ihren Geschäftspapieren den (allenfalls abweichenden) Firmenwortlaut der Zweigniederlassung und die für die Hauptniederlassung vorgesehenen Angaben anzuführen.

Weiterführende Detailinformationen:

[Informationspflichten für E-Mails und Websites nach dem UGB](#)

Impressumspflichten nach dem ECG

Die allgemeinen Informationspflichten des ECG sind auf alle „kommerziellen Websites“ anzuwenden, damit auf alle unternehmerisch betriebenen Websites, völlig unabhängig davon, ob dort Waren vertrieben werden oder ob bloß das eigene Unternehmen dargestellt wird.

Das ECG kennt folgende, über das UGB hinausgehende Informationspflichten (§ 5 ECG):

- Volle geografische Anschrift der tatsächlichen Niederlassung (für behördliche und gerichtliche Zustellungen taugliche Anschrift)
- Kontaktdaten inkl. E-Mail, über die ein Nutzer unmittelbar und rasch in Verbindung treten kann (mindestens zwei, z.B. E-Mail plus Telefon oder Web-Formular; für Webshops müssen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz - FAGG - jedenfalls eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben werden)
- Mitgliedschaft(en) bei der Wirtschaftskammerorganisation
- Aufsichtsbehörde (wenn die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt; es wird empfohlen, in jedem Fall die jeweilige Gewerbebehörde bzw. sonstige die Berufsbewilligung ausstellende Behörde anzugeben)
- Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften (empfohlene Angabe für gewerbliche Tätigkeiten: i.d.R. GewO)
- Zugang zu anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften (z.B. Link auf www.ris.bka.gv.at oder direkt auf die [Gewerbeordnung](#))

Sofern vorhanden:

- spezielle Berufsbezeichnung

Unter Berufsbezeichnung wird im jeweiligen Musterimpressum im Anhang auch der Meistertitel angeführt; dies ist jedoch keine zwingend anzugebende Berufsbezeichnung i.S.d. ECG.

- Staat, in dem diese Berufsbezeichnung verliehen wurde
- UID-Nummer

Weiterführende Detailinformationen: [Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz](#)

Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz

Für sämtliche Websites, private wie kommerzielle, gelten zusätzlich zu ECG und UGB noch spezielle Offenlegungspflichten nach dem MedienG. Die Angaben nach dem MedienG können gemeinsam mit den sonstigen Impressumsvorschriften gemacht werden. Das MedienG unterscheidet danach, ob eine „große Website“ oder eine „kleine Website“ vorliegt.

Eine „große Website“ liegt vor, wenn der Informationsgehalt über die Präsentation des Unternehmens hinausgeht und geeignet ist, die Meinungsbildung zu beeinflussen. Alle anderen Websites sind „kleine Websites“. Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten als kleine Websites. Auch der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website).

Beispiel:

Der Webshop einer Tischlerei, die ausschließlich für ihre Produkte und Dienstleistungen wirbt, ist eine kleine Website. Werden jedoch über diese Werbung hinausgehende meinungsbildende Inhalte, wie etwa allgemeine Kritik an der Verwendung bestimmter Holzsorten, vermittelt, so ist die Website als „groß“ zu klassifizieren und muss eine „große“ Offenlegung aufweisen.

Ein Webshop mit der Möglichkeit zur Bewertung von Produkten oder Verkäufern überschreitet ebenso wenig die Grenze zur „großen“ Website wie die Einrichtung eines Gästebuches als Feedbackmöglichkeit zu den Produkten und Leistungen eines Unternehmens. Ein Grenzfall ist dagegen eine Website z.B. eines Hotels, die auch auf regionale Sehenswürdigkeiten hinweist. Besser wären daher anstelle eigener Beiträge Links auf entsprechende Seiten.

Auf kleinen Websites sind anzugeben (kleine Offenlegungspflicht gem. § 25 Abs 5 MedienG):

- Name und Firma (beides, falls nicht ident) des Medieninhabers (in der Regel der Inhaber/Betreiber der Website)
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Sitz des Medieninhabers

Auf großen Websites ist zusätzlich anzugeben (große Offenlegungspflicht, § 25 Abs 2, 3 und 4 MedienG):

- Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“; darunter wird die grundlegende Ausrichtung der Website verstanden, z.B.: „Information über Waren und Dienstleistungen des Unternehmens sowie Förderung des Absatzes derselben“)
- Allfällige stille Beteiligungen (stille Gesellschafter) und Treuhandverhältnisse.

Weiterführende Detailinformationen: [Informationspflichten nach dem Mediengesetz für Websites](#)

Das ECG-Service von wko.at

Am einfachsten können Sie die Impressumsvorschriften nach ECG, GewO, UGB und die Offenlegungsbestimmungen nach dem MedienG mit Hilfe des Firmen A-Z der Wirtschaftskammerorganisation einhalten. Einfach das Firmen A-Z unter [firmen.wko.at](#) aufrufen und mit den Zugangsdaten von Ihrem Benutzerkonto einloggen (den Button dazu finden Sie rechts oben). Im Bearbeitungsmodus finden Sie im Menüpunkt „Service“ den Button „E-Commerce-Gesetz (ECG)“. Wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben und Ihre Website mit Ihrem Eintrag im Firmen A-Z verlinken, haben Sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Impressums- und Offenlegungsangaben berücksichtigt.

Achtung:

Das ECG-Service ist ein zusätzliches Angebot. Das Impressum sollte nicht nur verlinkt, sondern jedenfalls auf der eigenen Website direkt veröffentlicht werden.

Wenn Sie noch Fragen zu Ihrem Benutzerkonto oder zum Editieren Ihrer Daten haben, hilft Ihnen unsere kostenlose WKO Serviceline (T 0800 221 221, E-Mail benutzerkonto@wko.at) gerne weiter. Unter wko.at/benutzerkonto stehen alle Informationen zum Benutzerkonto zur Verfügung.

Tipp:

Nutzen Sie das ECG-Service von wko.at auch dann, wenn Sie bereits ein Impressum haben. Es steht allen Wirtschaftskammer-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung und stellt durch den Link auch für Besucher Ihrer Website deutlich erkennbar sicher, dass Sie keine Pflichtangabe vergessen haben.

Weiterführende Detailinformationen:

[WKO Firmen A-Z: Ihr Auftritt im österreichischen Unternehmensverzeichnis](#)

Anwendbares Recht

Nach dem E-Commerce-Gesetz ist für Impressumsvorschriften das Recht jenes Staates anwendbar, in dem der Websitebetreiber seinen Sitz hat (§ 20 ECG, Herkunftslandprinzip). Dennoch empfiehlt es sich zur Absicherung, auch die Rechtsordnung jener Staaten zu berücksichtigen, mit denen besonders häufig in Kontakt getreten wird.

Tipp:

Bei international agierenden Unternehmen empfiehlt es sich daher, zur Sicherheit zusätzlich den/die Geschäftsführer anzugeben.

Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**Datenschutzerklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) | Cookies**

Betreiber von kommerziellen Webseiten haben die Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten sie ermitteln, verarbeiten und übermitteln, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden (§ 165 TKG 2021).

Der Informationspflicht nach TKG auch durch Aufnahme einer **Datenschutzerklärung** im Impressum nachgekommen werden. Sinnvoller ist eine gemeinsame Zurverfügungstellung mit den allgemeinen Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach müssen die Informationen jederzeit „klar und leicht zugänglich“ sein. Es empfiehlt sich deshalb, keine Veröffentlichung bloß im Impressum vorzunehmen, sondern im Rahmen einer eigenen Datenschutzrubrik (z.B. in einer eigenen „Datenschutzerklärung“ oder in einem Button „Privacy Policy“).

Achtung:

Der Hinweis im Impressum alleine ist auch nach Ansicht des Europäischen Datenschutz-Ausschusses (EDSA), einem europäischen Datenschutzgremium, nicht ausreichend, weil die Information an „prominenter Stelle“ zu finden sein sollte.

Weiterführende Detailinformationen:

[EU-Datenschutz-Grundverordnung: Informationspflichten](#)

[Datenverarbeitung im Webshop/auf der Website - Einwilligungserklärungserklärung - Cookies - Datenschutzerklärung](#)

Informationspflichten nach dem Dienstleistungsgesetz (DLG)

Nach dem DLG hat jeder Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger bestimmte Informationen klar, verständlich und eindeutig vor Abschluss des Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung

- mitzuteilen oder
- am Ort der Leistungserbringung bzw. des Vertragsabschlusses oder über eine elektronische Adresse leicht zugänglich bereitzuhalten, oder
- in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung anzuführen.

Zusätzlich zu den bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu erteilenden Informationen verlangt das DLG folgende Angaben:

- sofern eine gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben hierzu, insbesondere den Namen und die Kontaktdaten des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Aus dem gewerblichen Bereich (Anwendungsbereich der GewO) betrifft dies folgende Gewerbe: Baumeister (§ 99 GewO), Immobilientreuhänder (§ 117 GewO), Vermögensberater (§ 136a GewO), Versicherungsvermittlung (§ 137c), Personenbeförderung mit Anhänger (§ 156 GewO). Die Notwendigkeit einer Berufshaftpflichtversicherung kann sich auch aus anderen berufsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Da die Angaben nur wenige Gewerbe betreffen und auch nicht zwingend im Impressum gemacht werden müssen, werden sie im Muster-Impressum nicht berücksichtigt.

Informationspflichten für den Online-Vertrieb nach der ODR-Verordnung

Hinweis:

Die EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung (ODR-Verordnung) wurde mit Wirkung vom 20. Juli 2025 aufgehoben.

Der bis dahin erforderliche Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform und der Link dorthin (<http://ec.europa.eu/odr>) sollten von den Webseiten entfernt werden.

Im jeweiligen Musterimpressum ist der Hinweis daher nicht mehr enthalten.

Weiterführende Detailinformationen zur Aufhebung der ODR-Verordnung:

[Alternative Streitbeilegung - EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung \(ODR-VO\) aufgehoben](#)

Hinweise zum Musterimpressum

Im folgenden Beispiel wurde eine Standard-Konstellation angenommen. Besonderheiten wie stille Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Da für Webshops nach dem FAGG jedenfalls eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben werden müssen, wird dies im Muster generell so vorgeschlagen. Damit sind auch die Vorschriften des ECG erfüllt.

Unter Berufsbezeichnung wird in den folgenden Beispielen auch der Meistertitel angeführt; dies ist jedoch keine zwingend anzugebende Berufsbezeichnung i.S.d. ECG.

Die Informationspflichten nach dem TKG und nach der DSGVO wurden in die folgenden Beispiele nicht gesondert eingearbeitet, weil die Angaben je nach Webseiten-Gestaltung stark variieren können und außerdem eine gesonderte Datenschutzerklärung gemeinsam mit den Infopflichten der DSGVO empfohlen wird.

Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Dieses Dokument verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendert!

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

**Musterimpressum für ein im Firmenbuch eingetragenes Einzelunternehmen (e.U.)
(Beispiel: Tischler)**

<p>Impressum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Firmawortlaut bzw. Name des Einzelunternehmers (wenn nicht mit Firma ident) Rechtsform nicht unbedingt erforderlich, da ohnehin im Firmawortlaut ersichtlich) • Unternehmensgegenstand des eingetragenen Einzelunternehmens • UID-Nummer • Firmenbuchnummer • Firmenbuchgericht • Firmensitz • volle geografische Anschrift • Kontaktdaten (Tel, E-Mail) • Mitgliedschaften bei der Wirtschaftskammerorganisation • anwendbare Rechtsvorschriften und Zugang dazu • Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezeichnung • Verleihungsstaat <p>[Zusatz für große Website]</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Blattlinie] 	<p>Beispiel: Holzprofi e.U. Inhaber Max Muster eingetragenes Einzelunternehmen Tischlerei UID-Nr: ATU12345678 FN: 123456a FB-Gericht: Musterstadt Sitz: 4711 Musterdorf Musterstraße 12 Austria Tel: +43 XXX XXXX E-Mail: email@server.domain Mitglied der WKÖ, WKNÖ, Landesinnung Tischler, Bundesinnung Tischler Berufsrecht: Gewerbeordnung: www.ris.bka.gv.at Bezirkshauptmannschaft Musterstadt Meisterbetrieb, Meisterprüfung abgelegt in Österreich [Unser Anliegen: Information über Holzverarbeitung]</p>
---	--

[Angaben in eckigen Klammern bei kleiner Website nicht notwendig]